



Richtlinie

der Stadt Lingen (Ems) für die Lingener Fußgängerzone

Anlage zur Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Lingen (Ems) – Sondernutzungssatzung –

in der Fassung vom 29.11.2012

Die Lingener Innenstadt ist geprägt von eindrucksvoller historischer Bausubstanz, modernen Wohn- und Geschäftsgebäuden, wertvollem Grünbestand und einladenden Freibereichen. An vielen Stellen wird immer wieder daran gearbeitet, historisch wichtige Spuren der Stadtgeschichte hervorzuheben. Lingen ist bestrebt, eine aufgeschlossene und moderne Stadt zu sein, deren interessante Historie jedoch gewahrt und spürbar bleibt. Beispielhaft ist hier das Projekt „Stadtgrabenpromenade“ zu nennen, in welchem der historische Verlauf des Stadtgrabens in Form bestimmter zeitgemäßer Gestaltungselemente attraktiv in Szene gesetzt wird. Bei sehr vielen städtebaulichen Projekten spielen auch denkmalpflegerische Aspekte eine wichtige Rolle.

Die Lingener Innenstadt soll mit Leben gefüllt sein. Als Ort des Handelns, des Flanierens und des Erholens sind hier viele Interessen zu berücksichtigen und „Spielregeln“ zu definieren, die dazu beitragen sollen, die Lingener Innenstadt in ihrer gestalterischen Qualität dem hohen Anspruch der Bürger und Besucher unserer Stadt gerecht werden zu lassen. Vor diesem Hintergrund ist es der Stadt Lingen ein besonders wichtiges Anliegen, die Nutzung des öffentlichen Raumes durch einige Leitlinien und Vorgaben zu definieren, um somit ein aus funktionaler und gestalterischer Hinsicht schlüssiges und ansprechendes Ambiente verlässlich und nachhaltig sicher zu stellen.

Als verbindlich anzuwendende Anlage zur Satzung über die Sondernutzung (Sondernutzungssatzung) stellt diese Richtlinie Details zur Gestaltung dar und hat insofern eine die Satzung ergänzende Funktion. Gemeinsames Ziel dieser Gestaltungsrichtlinie in Verbindung mit der Sondernutzungssatzung ist die gestalterische Einheit und die Wiedererkennbarkeit der Lingener Innenstadt. Die reizvolle Eigenart vieler Gebäude und Freiräume soll insgesamt erhalten und hervorgehoben werden. Hierzu wurden und werden sowohl private als auch öffentliche Investitionen getätigt, welche dazu beitragen, die Lingener Innenstadt hochwertig und einzigartig wirken zu lassen. Am Beispiel der Neugestaltung der Lingener Fußgängerzone wird deutlich, mit welchem großem Einsatz private Anlieger gemeinsam mit der Stadt an einer ansprechenden Gestaltung des öffentlichen Raumes arbeiten. Die Satzung nebst Gestaltungsrichtlinie soll die Gefahr einer Abwertung dieses attraktiven Ortsbildes verhindern helfen.

Die hier definierten Details beziehen sich auf die zentrale Lingener Innenstadt. Diese erstreckt sich auf den Bereich zwischen der Wilhelmstraße, der Bernd-Rosemeyer-

Straße und dem Konrad-Adenauer-Ring. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Gestaltungsrichtlinie und ist als Anlage beigefügt.

I. Tische und Stühle

Material:

- Holz, Metall, Korb oder Kunststoff in Korboptik
- Einzelne untergeordnete Elemente dürfen aus Kunststoff gefertigt sein
- Für Tischplatten sind auch andere Materialien erlaubt

Farbe:

- Metall: unbehandelt, verchromt, verzinkt oder lackiert
- Holz: farblos, naturfarben, weiß, schwarz, grau, braun oder dunkelgrün
- Korboptik: lackiert oder lasiert, farblos, naturfarben, weiß, schwarz, grau, braun oder dunkelgrün

Fest angebrachte Werbung an Tischen und Stühlen ist nicht erlaubt.

II. Sonnenschirme

Material:

- Stoffbespannung (Gewebe) nur in nicht glänzender Ausführung
- Gestell nur aus Holz, Stahl oder Alu

Farbe der Bespannung:

- nur einfarbige Bespannung in gedeckten, unaufdringlichen und warmen Farben
- keine grellen Farben
- keine glänzenden Farben

Sonnenschirme müssen frei von Werbung sein, lediglich eine dezente Werbung auf den Volants der Bespannung ist erlaubt.

Mobile Schirmständer sind nicht erlaubt.

Details zur technischen Ausführung des Einbaus sowie Maße und Abstände sind der „Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Lingen (Ems)“ zu entnehmen.

III. Markisen

Material:

- Stoffbespannung (Gewebe) nur in nicht glänzender Ausführung

Farbe:

- nur einfarbige oder in Blocklinien zweifarbige Bespannung in gedeckten, unaufdringlichen und warmen Farben
- keine grellen Farben
- keine glänzenden Farben

Markisen müssen frei von Werbung sein, auf den Volants darf der Name des Geschäftes stehen.

Details zur technischen Ausführung sowie Maße und Abstände sind der „Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Lingen (Ems)“ zu entnehmen.

IV. Paravents / Stellwände

Material:

- Stoffbespannung (Gewebe) nur in nicht glänzender Ausführung

Farbe:

- nur einfarbige Bespannung in gedeckten, unaufdringlichen und warmen Farben
- keine grellen Farben
- keine glänzenden Farben

Paravents / Stellwände müssen frei von Werbung sein.

Details zu Maßen und Abständen sind der „Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Lingen (Ems)“ zu entnehmen.

V. Pflanzkübel

Ausführung:

- Pflanzkübel sind erlaubt, wenn sie mit lebenden Pflanzen bepflanzt sind. Die Pflanzen sind zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

Material / Farbe:

- Metall, Naturstein, Terrakotta bzw. Terrakotta - Optik in den entsprechenden Farben oder in dunkler dezenter Farbgestaltung.

Details zu Maßen und Abständen sind der „Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Lingen (Ems)“ zu entnehmen.

VI. Mobile Verkaufsstände

Ausführung:

- Farbgestaltung der Verkaufsstände:
Nur einfarbige, unaufdringliche und warme sowie weiße Farbtöne, keine grellen Farben

Keine sichtbare Bereifung bei Anhängern ohne Zugmaschine (Verkleidung erforderlich)

Details zu Maßen und Abständen sowie zeitlichen Vorgaben sind der „Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Lingen (Ems)“ zu entnehmen.

Aus gestalterischen Gründen sind mobile Verkaufsstände nur zu öffentlichen Veranstaltungen sowie zu besonderen Anlässen zulässig, um eine negative Beeinträchtigung des Ortsbildes zeitlich auf eben diese zu begrenzen. Außerhalb der mit der Stadt Lingen abzustimmenden Zeiten sind mobile Verkaufsstände nicht zulässig, um den öffentlichen Raum aus städtebaulichen und auch aus denkmalpflegerischen Aspekten in möglichst geringem Maße zu belasten.

VII. Sonstige Werbeanlagen

Mobile sonstige Werbeeinrichtungen (z.B. überdimensionierte Objekte, Werbefahnen, aufblasbare Werbeeinrichtungen oder andere Werbeträger), die über die in § 3 Abs. 1 Ziff. 1.1 der Satzung über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten in der Stadt Lingen (Ems) festgelegte Anzahl und Maße hinausgehen, können ausnahmsweise im Rahmen von öffentlichen Veranstaltungen und zu besonderen Anlässen zugelassen werden.

VIII. Allgemeines

Für alle zu genehmigenden Einrichtungen und Objekte gilt, dass der Erlaubnisnehmer eine gepflegte und saubere Erscheinung sicherzustellen hat.

In begründeten Einzelfällen sind auch individuelle Lösungen bzgl. der Gestaltung von Einrichtungen möglich. Hierzu ist der spezielle Fall rechtzeitig im Vorfeld eines Genehmigungsverfahrens mit dem Fachdienst Recht und Ordnung der Stadt Lingen (Ems) abzustimmen.

Übergangsfrist:

Für die Anwendbarkeit der Richtlinie gilt eine Übergangsfrist bis zum 31.12.2013. Bis zum Ablauf dieser Frist haben die Antragsteller die Gelegenheit, bei bestehenden Abweichungen von dieser Richtlinie im Rahmen ihrer vorgesehenen oder ohnehin notwendigen Erneuerungsmaßnahmen ihre Möblierung auf die Gestaltungsrichtlinie abzustimmen.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lingen (Ems), 29.11.2012

Stadt Lingen (Ems)

Dieter Krone
Oberbürgermeister

Übersichtsplan Geltungsbereich

Anlage zur Gestaltungsrichtlinie für die Lingener Fußgängerstraße

